

RS Vwgh 1960/9/21 1128/57

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1960

Index

Getränkesteuern - Tirol

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115 Abs1

BAO §163

1. BAO § 115 heute
2. BAO § 115 gültig ab 16.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2017
3. BAO § 115 gültig von 01.01.1962 bis 15.09.2017
1. BAO § 163 heute
2. BAO § 163 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
3. BAO § 163 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
4. BAO § 163 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.2006

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1448/52 E 15. April 1953 VwSlg 744 F/1953 RS 1

Stammrechtssatz

Das Vorliegen einer formell ordnungsmäßigen Buchführung schließt das Recht der Behörde nicht aus, deren materielle Richtigkeit auf Grund des Wareneinsatzes unter Ansatz der üblichen Gewinnspanne zu überprüfen. Eine bei Anwendung aller Kautelen errechnete Abweichung vom Ergebnis einer formell in Ordnung befundenen Buchführung berechtigt in der Regel nur dann zu einer amtlichen Bemessung der Art, daß von der mit den bücherlichen Ergebnissen übereinstimmenden Erklärung abgewichen wird, wenn die Abweichung so bedeutend ist, daß sie mit allem Grund auf die materielle Unrichtigkeit der Buchführung schließen läßt. Abweichungen unter zehn Prozent genügen hiefür im allgemeinen nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1960:1957001128.X02

Im RIS seit

21.09.1960

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at